

Bürgerstiftung Fellbach

Richtlinien für Zuwendungen der Bürgerstiftung Fellbach an natürliche bedürftige Personen vom 23.04.2018

Beschlossen vom Vorstand der Bürgerstiftung Fellbach am 23.04.2018

Zweck der Bürgerstiftung Fellbach ist u.a. die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung (§ 2 Abs. 1 Lit. i) Stiftungssatzung). Dieser Stiftungszweck soll insbesondere durch Zuwendungen an natürliche bedürftige Personen (Personen, die Sozialleistungen beziehen, Einkommensschwache und sonstige Hilfsbedürftige) verwirklicht werden (§ 2 Abs. 3 Lit. f) Stiftungssatzung). Für Zuwendungen an diesen Personenkreis, gelten folgende allgemeine Regeln:

1. Zwecke für die Zuschüsse gewährt werden

1.1 Zuschüsse werden insbesondere für folgende Zwecke bzw. Notlagen gewährt für:

- a) Nachhilfeunterricht, wenn die Schule bzw. Lehrer den Nachhilfeunterricht befürworten. Über ein Schulhalbjahr hinaus soll Nachhilfeunterricht nur gefördert werden, wenn durch den bisherigen Nachhilfeunterricht eine Verbesserung der Noten eingetreten ist.
- b) Schülerbeförderung,
- c) Fahrtkostenzuschüsse für Besuche in familiären Angelegenheiten,
- d) Pflegesachleistungen,
- e) Essen auf Rädern,
- f) Kuraufenthalte von Kindern zu den allgemeinen Mehraufwendungen bis maximal 200 €,
- g) Dreiräder, Fahrräder, Tretroller (gebraucht),
- h) Überbrückungshilfen bei plötzlich eintretenden Notlagen, die nicht anderweitig behoben werden können, sowie für sonstige nicht gesondert genannte Zwecke, insbesondere zur Unterstützung von Kinder und Jugendlichen bis maximal 500 €,
- i) Musikschul- und Kunstschulentgelte,
- j) Entgelte der Jugendtechnischule Fellbach Dr. Karl Eisele
- k) Schullandheimaufenthalte,
- l) Schulausflüge, Konfirmandenausflüge (Konfi-camp), Kommunikantenausflüge und ähnliches,
- m) Klassenfahrten (sofern kein vorrangiger Anspruch nach dem SGB II besteht),
- n) Jugendfreizeiten, Stadtranderholung,
- o) Mitgliedsbeiträge zu Vereinen für Kinder und Jugendliche,
- p) Lehrgangsgebühren für Volkshochschulkurse und Kurse der Seniorenbegegnungsstätten und ähnliche Angebote,
- q) Kosten für Sprach- und Integrationskurse,
- r) Eintrittskarten Freibad (Jahreskarten) für Kinder und Jugendliche.

Für die Zwecke bzw. Notlagen nach Lit. i) bis r) werden nach Einführung der Fellbacher Bonus-Card Zuschüsse nur gewährt, wenn kein Anspruch auf Ausstellung der Fellbacher Bonus-Card besteht.

1.2 In besonders gelagerten Fällen kann statt eines Zuschusses auch ein zinsloses oder zinsgünstiges Darlehen aus Stiftungsmitteln gewährt werden.

2. Voraussetzungen für die Zuschussgewährung

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Zuschussgewährung vorliegen:

- a) der Bedürftige muss in Fellbach wohnen,
- b) wenn die Fellbacher Bonus-Card ebenfalls einen Zuschuss vorsieht, darf kein Anspruch auf Ausstellung der Fellbacher Bonus-Card bestehen,
- c) die in Ziffer 3 genannten Einkommens- und Vermögensgrenzen dürfen nicht überschritten werden,
- d) soweit vertretbar, müssen die bezuschussten Leistungen in Fellbach bezogen werden,
- e) es darf für den gleichen Zweck kein Anspruch auf eine gesetzliche Sozialleistung bestehen,
- f) der Zuschussantrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden,
- g) zur Bezahlung von Schulden werden keine Zuschüsse gewährt,
- h) bei Zwecken bzw. Maßnahmen, die periodisch zu bezahlen sind (z.B. Musikschul- oder Kunstschulentgelte) werden Zuschüsse frühestens für den Monat bewilligt, in dem der Zuschussantrag eingeht.

3. Einkommens- und Vermögensgrenzen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn das zu berücksichtigende Einkommen aller Haushaltsmitglieder das Dreifache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Sozialgesetzbuches nicht überschreitet.

4. Höhe des Zuschusses

Zuschüsse werden in folgender Höhe gewährt:

- 4.1. Unterschreitet das Familieneinkommen die maßgebliche Einkommensgrenze nach Ziffer 3, wird ein Zuschuss in Höhe von zwei Drittel der für die Maßnahme anfallenden Ausgaben gewährt.
- 4.2. Bei Zuschüssen für Musikschul- und Kunstschulentgelte wird, abweichend von Ziffer 4.1, der monatliche Eigenanteil pro Kind und Unterrichtsfach auf 15 € festgesetzt. Das diesen Betrag übersteigende Entgelt wird von der Bürgerstiftung Fellbach als Zuschuss gewährt.
- 4.3. Überschreitet das Familieneinkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um nicht mehr als 10 %, wird ein Zuschuss in Höhe von einem Drittel der für die Maßnahme anfallenden Ausgaben gewährt. Dies gilt nur, wenn das Familieneinkommen die in § 53 AO genannte Grenze nicht übersteigt.
- 4.4. Überschreitet das Familieneinkommen die maßgebliche Einkommensgrenze nach Ziffer 3 um mehr als 10 %, wird kein Zuschuss gewährt.

5. Kein Rechtsanspruch auf Zuschuss

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch (§ 3 Abs. 5 Stiftungssatzung). Soweit Stiftungsmittel vorhanden sind, sollen jedoch Zuschüsse für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung vorliegen.

6. Bearbeitung der Zuschussanträge

- 6.1 Zuschussanträge sollen schriftlich gestellt werden. Dazu soll der als Anlage diesen Richtlinien beigefügte Vordruck verwendet werden. In jedem Fall hat der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben zu versichern.
- 6.2 Zuschussanträge werden von der Abteilung Soziale Dienste des Amts für öffentliche Ordnung der Stadt Fellbach entgegengenommen, geprüft und entscheidungsreif vorbereitet.

7. Entscheidung über Zuschussanträge

- 7.1 Über Zuschussanträge entscheidet der Stiftungsvorstand.
- 7.2 Werden Zuschüsse aus dem Katalog in Ziffer 1 beantragt, so wird die Entscheidung über den Zuschuss übertragen auf:
- den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands bei einem beantragten Zuschuss bis zu 2.000 €,
 - den Geschäftsführer bei einem beantragten Zuschuss bis zu 600 €.
- 7.3 Abweichend davon, wird die Entscheidung über Zuschüsse für nicht im Katalog in Ziffer 1 aufgeführte Maßnahmen und Notlagen übertragen auf
- den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands bei einem beantragten Zuschuss bis zu 500 €,
 - den Geschäftsführer bei einem beantragten Zuschuss bis zu 150 €.
- 7.4 Diese Wertgrenzen beziehen sich bei laufenden Zuschüssen (z.B. Zuschüsse für Musik- und Kunstschulentgelte) auf die Summe aller Zuschüsse für den gleichen Zweck und die gleiche Familie pro Kalenderjahr.
- 7.5 Diese Wertgrenzen gelten auch für die Entscheidung, ob statt eines Zuschusses ein Darlehen gewährt wird.

8. Auszahlung der Zuschüsse, zweckentsprechende Verwendung

- 8.1 Um die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse sicherzustellen, sind die Zuschüsse grundsätzlich an den Leistungsträger der Maßnahme, für den der Zuschuss bewilligt wurde, durch Überweisung auf dessen Konto auszuzahlen.
- 8.2 Hat der Antragsteller die Leistung bereits bezahlt oder ist eine Überweisung aus anderen Gründen oder wegen der Art der zu gewährenden Hilfe an einen Leistungsträger nicht möglich, erfolgt die Auszahlung an den Antragsteller grundsätzlich durch Überweisung auf dessen Konto. Eine Barauszahlung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. der Antragsteller hat kein Girokonto).
- 8.3 Die Auszahlung des Zuschusses kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden (z.B. Vorlage von Teilnahmebestätigungen oder Kaufbelegen, Verpflichtung zur Mitteilung von Änderungen, Kündigungen o.ä.).

- 8.4 Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses soll ggf. auch nach Zuschussgewährung durch Vorlage entsprechender Unterlagen über dessen Verwendung nachgewiesen werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.05.2018. Die Richtlinien vom 26.04.2010 treten gleichzeitig außer Kraft.

Bürgerstiftung Fellbach
Der Stiftungsvorstand

Der Stiftungsrat der Bürgerstiftung Fellbach hat diesen Richtlinien am 23.04.2018 zugestimmt.